

Verordnung über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq

vom 18. Mai 2004 (Stand am 15. Juni 2004)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 7. August 1990² über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak gesperrt sind; und
- b. die Überweisung der Gelder und des Erlöses aus dem Verkauf der wirtschaftlichen Ressourcen an den Development Fund for Iraq.

Art. 2 Einziehungsverfahren

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) wird ermächtigt, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach Artikel 1 durch Verfügung einzuziehen.

² Vor Eröffnung der Einziehungsverfügung übermittelt es den Parteien schriftlich einen Entwurf dieser Verfügung. Die Parteien können innerhalb von 30 Tagen Stellung nehmen.

Art. 3 Ausnahmen

Das EVD kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und des Eidgenössischen Finanzdepartementes zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen gewähren. Entsprechende Gesuche sind innerhalb der Frist nach Artikel 2 Absatz 2 dem EVD einzureichen.

Art. 4 Beschwerde

Einziehungsverfügungen des EVD unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

AS 2004 2873

¹ SR 101

² SR 946.206

Art. 5 Überweisung an den Development Fund for Iraq

Sobald eine Einziehungsverfügung rechtskräftig geworden ist, überweist das EVD die eingezogenen Gelder und den Erlös aus dem Verkauf der eingezogenen wirtschaftlichen Ressourcen an den Development Fund for Iraq.

Art. 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2007.